

Selbstbewußtseins durchlebt. Um so drangvoller waren die Hohenemser Zeiten, theils ohne theils durch Verschulden dieses gräßlichen Hauses.

Zuerst wüthete der Prätigauer Krieg zwischen Oesterreich und Graubünden, jener durch den Martertod des hl. Fidelis von Sigmaringen am 24. April 1622 besonders tief in das Andenken des Volkes eingeschriebene Krieg, unter welchem namentlich die Bewohner der obern Landschaft durch wiederholte Raubzüge der Feinde, durch beständige Hin- und Herzüge der österreichischen Truppen, durch Erpressungen, mutwillige Zerstörung des Eigentums und der Nahrungsmittel, in die bitterste Not gerieten, eine Not, die schließlich noch den allerschrecklichsten Feind, die Pest, aufrief. Es folgten die Schrecknisse des dreißigjährigen Krieges, der auch bis in unsere Dörfer hinein seine wilden Schatten warf, seine entfesselten Furien zum greulichen Tanze entsandte: kamen doch die Schweden raubend und plündernd bis nach Balzers und erpreßten zum Schlusse noch von dem vollständig ausgezogenen Ländchen eine Brandschatzung von 8000 Thalern. Nun war das Elend so groß, daß man den Kindern die Milch entziehen, den Hausrath verkaufen mußte, um den Bissen zum Munde zu führen, daß man allenthalben nur bleichen und abgekehrten Gesichtern begegnete. Und siehe, in diese Nacht des Jammers hinein zuckten die unheimlichen Blitze des schrecklichen Hexenwahns, der damals über ganz Deutschland und die Schweiz sich verbreitete, mancherorts noch viel ärger als bei uns, und brachten manche unschuldige Familie um Hab und Gut, lieferten manch unschuldiges Opfer in Marter und Tod.

Zu all dem aber gesellte sich der übermäßige Aufwand und die Mißwirtschaft der regierenden Grafen, welche das arme Land schließlich an den Ruin brachten. Die Schulden der Grafen häuften sich, und das Land mußte Bürgschaft dafür leisten und ward von den Gläubigern getrieben. Die Grafen erhöhten überdies die Abgaben, verlangten ungebührliche Frohndienste, trieben alle Forderungen mit Härte ein, verlangten, daß das Land auch die rückständigen und neu auslaufenden Reichs-, Kreis- und Kriegsteuern bezahle, von welcher Verpflichtung die Landschaft durch eine ausdrückliche, feierliche Urkunde vom ersten